

1

Protokoll

über die Landtagswahl am 24. August 1921.

Dieser Protokoll findet alle Abgeordneten und
Bezirksmeisterei offiziell alle Wahlbezirke des
Bezirksamtes.

Das Protokoll der letzten Wahl wird
veröffentlicht und auf diese Weise dem Wähler
genugstigt.

Nun folgt die Verhandlung des einzigen
Gesuches der Parteien über die Wahlordnung:
Die einzige Wahlordnung.

Der Präsident Walter Stadelhofer erinnert
an die Tatsache, dass es in der Plenum
in mehreren nicht öffentlichen Sitzungen
besprochen wurde, dass ein Vorberatungs-
ausschusskommission vorliege, die
dann mit beschäftigt. Es ist deshalb die
einzelne Artikel nicht mehr vor, sondern
nur hier die Zusage des Ausschusses vor, dass
diese jährlich Abgeordnete seines Klubs
vorbringen.

In Artikel 3 wird von Aby. Käffner und
umfassendem Ausschuss gesprochen;
Vorberatungssatz steht nicht vorbereitet.
Im Artikel 10 findet Dr. Nigg Zustimmung.
Der Bezirksmeister möglicherweise nicht
während, der Tag sei am 24. August 1921. Die
Wahlordnung für die Wahl am 24. August 1921
ist 60 Jahre alt. Dr. Lutz stellt zum Art. 10
die Frage: "finn polizei Maßnahmen"

2/

budarf der verfassungsgleichen Zustimmung des
Landtages." Der Antrag wird nun §
Rücke und ist deshalb unzulässig. Im
Art. 11 wird von Antrag Professor Eisfelder
der Wort "Reichsverwaltungsbehörde" im "Reichs-
beamten" ersetzt. Im Art. 14 will
Falter Drüsel das Wort "gesamtdeutschlands" durch
einen eingefügt werden, zufolge wobei der An-
tragung zustimmt, da der Artikel 18 für ein
Deutschland unzulässig.

Der Artikel 16 wird im weiteren Absatz fol-
gende Eröffnung: „Der uniforme Feierst-
äugel und Uniformschmuck steht, imbe-
sonders der Uniformschmuck im Kreis-
spanischen Lazare, unter staatlicher Abstift.“
Professor Dr. Nigg bewirkt dagegen: „Staat-
abstift für den Feiertag vorbei bis zu Feier-
tag abzutragen. Nur wenn es sich um
die eigene und eigene Überzeugung handelt
oder mit bestem Willen und Gewissen
mit dieser Eröffnung einverstanden
sein. Artikel 16 wird ferner in dieser
Form angeschaut als ungern. Auf An-
trag Falter Drüsel wird im Art. 18 vor
die Worte „Eröffnung von Feierlichkeiten“ nach
eingefügt „Eröffnungseröffnung im Feiertag.“
Im Art. 19 wird von Antragung des Regie-
rungssees auf „feierlich“ eingefügt „der Rauft
auf Arbeit und die Arbeitserkrankung.“

Falter Drüsel bewirkt für Art. 26 folgende
Eröffnung: „Der Rauft insbesondere und fördert
die Pionier-, Altvater-, Freiwilligen- und
Lazarettversorgung.“
Hier einstimmig angenommen. Im

(3)

Artikel 37 meint die "Döntsfasslu", bzw. "mörösig" statt richtig "Döntsfassmörösig" bzw. "mörösind" sind verblassen.

Zum Art. 38 nimmt Peter Kirsch nun die -ffränskung des formular von Götzen. Er führt die Europa mörös an. Wenn der interprkt ist nicht sehr gut, in Tischausgabe bekommt die Schriftformen noch allein Bedeutung. Es kann kein Fehler sein, wenn man nur freil steht. Der Beginn ist gut bewerkstelligt, ist sie bei den Auswähler willkommen, es wollen die Freunde vor die Einheitskommission bringen ganz schriftlich eines Gesetzes. Auf Anhänger der Freiheit kommt der längste Absatz des Artikels 32 nachfolgt: „Kreuzschliff oder vierseitiges Kreuz mit spätestens vierseitigen Kreuzen für den Aufbau etc.“ Der Krieg und Ritterkunst befreundet, das die Kreuzschliff klar vierseitig sind vollständig das Wort „vierseitiges Kreuz“. Der zweite Absatz des Art. 37 bekommt folgende Schrift: „die vierseitige Kreuzschliff Kreuze ist die Landeskirche und kann nicht vollständig der sechzehn Kreuzen der Freiheit etc.“

Art. 37 meint ja viertürig vierseitig. Der zweite Satz des Artikels 38 meint ja formuliert: „Die Vierseitigkeit des Kreuzes ist in dem Kreuzgrau nicht zu verwechseln mit dem Kreuzgrau Lippische zu gelagern.“ Der Art. 38 meint in dieser Form viertürig vierseitig. Auf Anhänger der Freiheit meint im Art. 43 nur „Ritter“ viertürig, oder

"Informationen". In Art. 44 wird der Wiederaufbau
 "Informationsan" richtig gestellt und das Wort
 "Formationsan". Da im Art. 64 vorausgesetzt
 "der Reg.-Ges. nimmt die Landesregierung Bevölkerung
 und vom Landtag und dem Ministerium,
 nicht bloß beim Volksbegegnung. Der Aburz
 "Ist das Deutschen nicht ein formell ist."
 "Ist das Deutschen nicht ein eindeutig wissenschaftlich
 verfasste Organisation nicht folgerichtig nicht nicht
 von dem Deutschen Unterrichtswesens verantwortlich
 geschafft zu sein ist, nicht dass ein entsprechendem
 u. s. w. Mit dieser Änderung wird Art. 64
 einstimmig angenommen. Die Abgeordnete
 über Art. 66 ergibt folgende Änderungen
 darüber: der vorher Aburz soll lauten: "Ist
 der Landtag befreit, von ihm nicht
 als Einigkeit verhindert Gesetz, aber so jeder
 nicht als Einigkeit verhinderte Einigung befreit,
 sofern es eine unvermeidliche nach Aburz
 von 10,000 Franken oder mehr jährlich
 nach Aburz von 4,000 Franken ver-
 hindezt, während die Volksbegegnung,
 wenn der Landtag eine solche befreit oder
 nicht innerhalb 30 Tagen etc." Nur den
 genannten Aburz wird angenommen; der Landtag
 ist befreit, über die Aburzform einzuhören
 kann nicht in ein zu verhindern Gesetz
 nach Volksbegegnung zu verhindern.
 Es gewinnt, wird Art. 66 einstimmig ange-
 nommen. Der Art. 80 gibt in der Abgeordneten
 Antrags zu einem Zusatzentwurf zum Art.
 48. Abg. Vorförder prüft, wann der Landtag mit
 8 Stimmen dem Reg.-Ges. den Widerstand und
 spricht und ob dem Volke nicht geholfen,

soll der Volk dem Landtag gewählt sein
 können. Nur Gräflichkeit zu Art. 48 kann
 sein: „Wer der dem gleichen Wohlwollen spricht kann
 nicht in vorstehendem Absatz zu können
 600 wahlberechtigte Landesbürger oder 4
 Gemeindetage aus Gemeinden und Landtags-
 kreiswahlzonen innerhalb des Kreiswahlbezirks über die
 Auflösung des Landtages zu können.“
 bestimmt werden kann. Im Art. 86
 wird im sechsten Absatz der Vize nach dem
 Reichsrat als Wahlberechtigter aufgeführt.
 Zum Art. 101 gehören der Reg.-Rat, Riff.,
 Fürstl., Dr. Riegg, Dr. Laut. Im sechsten Absatz
 steht der „Kreiswahlbezirk“ dagegen nicht das
 Gesetz bestimmt wird.“ Im Art. 102 wird
 ebenfalls Präsidenten Mitglieder gezeigt.
 Im Art. 108 werden die Worte, mit einem
 anderen als Präsidenten gewählt“ gezeigt.
 Im Art. 110 wird unter b) nach dem Wort
 Gemeindetagsmögeln „und Landtags“
 eingefügt. Zum Art. 114 bestimmt der
 Regierungsrat die freigewählten, nur ge-
 wählte Kreiswahlbezirke Landtag bleibt bis Ende des
 Wahljahr im Amt.“ Dieser Artikel wird
 immer wieder.

Jedenfalls lässt der Präsident nicht über dem
 ganzen Wahlkreis abstimmen, sondern nur
 die Abgeordneten wählbar, was dafür
 ist, möglicherweise vom Rat absehn. Alle
 anderen sind für nicht den Wahlkreis
 Wahlkreis nicht stimmberechtigt.

Der Regierungsrat spricht dann
 Landtag im Namen des Ersten dem

6/
Danck und mit gedenkt der Herrschaft,
derß wir Mitglied der Freyherrenfamilie,
Prinz Esterhazy senior, die finigung ein-
zelheit sehr. Der Präsident spricht
finowif den Philippwoort. Wenn wir auch
nirg yuwochen spaz, so sehr der dan
geind wird darin, weil sein Kura war-
pfindung Woltwissigung sehr. Der
Herr Oberst gabß den Freyherren, der
ich je seines Volkens meyernheit
sehr. Auf dem Hofprässen gabß den
Wir wollen von unsr mir Worf-
fing Kura immeß am-
spaz. so fofft, das Kura droßt die
Erziehung welche mit unsr Lern im-
ho der mirne Worfessing verbließ.
Gewiß bringt der Präsident ein bei-
fels' Gesetz auf den Freyherren ich, die Ob-
erhaupten Kura alle begrißt
mit ein.

Der Obg. Pfädeln berichtet finowif ein
früheren Besuch bey dem Freyherren
und den Mittelbürgen am Hofe in Pölten,
derß die Worfessing inßtimmig erge-
ben worden sei.

Gewiß ist es für den Ritzing.

Johann Wohlwend,
Schriftführer.

In der Ritzing vom 17921 geschrieben.
Fried. Wohlwend Präz.

~~17/9 1921~~
~~47 42 Landtag~~

Landtagsakten 1921

e-archiv